GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Reglement über die Entschädigung der Räte

23.11.2003

Reglement über die Entschädigung der Räte

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18 Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements vom 23.9.2002

beschliesst:

1. Zweck

Artikel 1

Zweck

Das Reglement bezweckt, eine einheitliche, dem Aufwand angemessene Entschädigung für die behördliche Tätigkeit in den Räten der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden zu regeln.

2. Geltungsbereich

Artikel 2

Kleiner Kirchenrat
Kirchgemeinderäte

[1] Die Bestimmungen gelten für die Entschädigung der Mitglieder

a. des Kleinen Kirchenrates und

b. der Kirchgemeinderäte.

Grosser Kirchenrat
Kommissionen
Kassierinnen und Kassiere
Sekretariate

[2] Sie gelten nicht für die Mitglieder des Grossen Kirchenrates, der ständigen Kommissionen, der nicht ständigen Kommissionen, der Kassierinnen und Kassiere sowie der Sekretariate. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden für sie in einer separaten Verordnung geregelt.

Artikel 3

Umfang

Mit der Entschädigung wird der Aufwand für sämtliche behördliche Tätigkeit abgegolten, die den Ratsmitgliedern bei der Ausübung ihres Amtes entstehen.

Artikel 4

Spesen

Die Spesen (Fahrkosten, Telefongebühren, Porti) werden nach der Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen der Gesamtkirchgemeinde vergütet.[1]

3. Bemessung

[1] vgl. Ziffer 4.3 im Gesetzesordner: Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen vom 10.7.2001 (Ausführungsbestimmung zum Personalreglement vom 13.11.2000)

Artikel 5

Gesamtsumme

Die Gesamtsumme der Entschädigung wird jährlich vom Grossen Kirchenrat mit dem Voranschlag festgelegt.

4. Verteilung

Artikel 6

Verteiler

Die vom Grossen Kirchenrat festgelegte Entschädigung wird ausgehend von der Grösse der Kirchgemeinden wie folgt auf die Räte verteilt:

–	Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach	4/29
–	Kirchgemeinderat Lerchenfeld	4/29
–	Kirchgemeinderat Paroisse française de Thoune	3/29
–	Kirchgemeinderat Thun-Stadt	6/29
–	Kirchgemeinderat Thun-Strättligen	6/29
–	Kleiner Kirchenrat	6/29

Artikel 7

interne Verteilung

[1] Die Behörden verteilen die für ihre Mitglieder gesamthaft anfallende Entschädigung nach eigenen Richtlinien auf ihre Mitglieder.

Orientierung

[2] Der Grosse Kirchenrat und die Kirchgemeindeversammlungen sind in geeigneter Form über die Verteilung der Entschädigung zu informieren.

5. Auszahlung

Artikel 8

Ratenzahlung

[1] Die Entschädigungen werden jährlich in zwei Raten durch die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde ausbezahlt.

Sozialabgaben

[2] Die Sozialabgaben werden abgezogen.

6. Übergangsbestimmungen

Artikel 9

Entschädigung 2003

Die Gesamtsumme der Entschädigungen für das Jahr 2003 legt der Grosse Kirchenrat mit der Genehmigung dieses Reglementes fest.

7. Inkrafttreten

Artikel 10

Inkrafttreten

[1] Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat rückwirkend auf den 1.1.2003 in Kraft.

Aufhebung früherer Bestimmungen

[2] Mit der Genehmigung dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Reglements über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen vom 26.5.1986 mit Ergänzungen vom 6.3.1989 aufgehoben.

Thun,

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Grossen Kirchenrates

Der Präsident: sig. Hans Peter Bucher

Der Verwalter: sig. Andreas Lüscher